

Betriebssportverband Hannover e. V.

Geschäftsordnung



§ 1 Verbandsvorstand

1. Der Vorstand des BSVH (§ 26 BGB) setzt sich zusammen aus:

- a. dem/der 1. Vorsitzenden
- b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem/der Schriftführer/-in
- d. dem/der Schatzmeister/-in
- e. dem/der stellvertretenden Schatzmeister/-in
- f. dem/der Fachwart/-in für Öffentlichkeitsarbeit

Zum erweiterten Vorstand gehören die Spartenleiter, bei deren Abwesenheit deren Stellvertreter, Vertreter der juristischen Personen, sowie der Ältestenrat.

§ 2 Aufgaben und Zeichnungsrecht der Vorstandsmitglieder

Der/die 1. Vorsitzende vertritt den Verband nach außen. Bei dessen Verhinderung steht diese Pflicht dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu.

Der Schriftverkehr wird von dem/der 1. Vorsitzenden und/oder einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnet.

Zahlungen jeglicher Art richten sich nach der Finanzordnung.

Die Spartenleiter sind angehalten, ihre sportlichen Aktivitäten dem/der Fachwart/-in für Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig mitzuteilen.

Bei Pressemitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit sind die Interessen des BSVH zu beachten.

§ 3

Weisungsrecht und Beschlussfassung

Anschaffungen, die für die Aufrechterhaltung des Verbandsbetriebes erforderlich sind (z.B. Büromaterial, EDV- Programme, Tintenpatronen usw.) müssen nicht genehmigt werden.

Über Ausgaben die nicht zu den üblichen Verpflichtungen des Verbandes zählen, entscheidet der/die 1.Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 4

Teilnahme an Sitzungen und Aufgabenerfüllung

Mit der Annahme der Wahl hat sich jedes Vorstandsmitglied zur Erfüllung seiner ehrenamtlichen Aufgabe verpflichtet. Sitzungen oder andere Termine müssen daher unbedingt wahrgenommen werden. Im Falle der Verhinderung (z.B. Dienst, Urlaub, Krankheit) ist der/die 1.Vorsitzende zu unterrichten und möglichst ein Vertreter zu benennen.